

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Betriebsausschuss	29.11.2022	Vorberatung
Rat	08.12.2022	Entscheidung

Erlass eines 4. Nachtrages zur Beitrags- u. Gebührensatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

A. Gebührenkalkulation

1. Die von der Betriebsleitung vorgelegten Kalkulationen für die Abwassergebühren 2023 sind dieser Vorlage als Anhang 1 und 2 beigelegt.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber den Kalkulationen 2022 sind nachfolgend erläutert:

1.1 Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren (Anhang 1)

a) Schmutzwassergebühr

Gegenüber dem Jahr 2022 steigt der Aufwand um insgesamt rd.141.700,-- €.

Die wesentlichen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

Unterhaltung Kanalnetz/Bauwerke

Die auf der Grundlage der jährlichen TV-U ermittelten Kosten für die zu sanierenden Kanäle steigt gegenüber dem Vorjahr um rd.77.300,-- €.

Unterhaltung Pumpwerke

Aufgrund steigender Kosten in den Bereichen Betriebsführung und Energie steigen die Unterhaltungen für Pumpwerke um rd. 5.600,-- €.

Kreditzinsen

Durch Korrekturen falsch zugeordneter Verrechnungsschlüssel steigt die Summe um 40.300,-- €. Mit entsprechendem Betrag wird die Zinsverrechnung NSW entlastet.

Die Erträge steigen um rd. 35.900,-- €. Hauptursache ist die Erhöhung des Ansatzes für Gebührenrückzahlungen, die zu einer Reduzierung des Gebührensatzes führt.

Per Saldo erhöht sich der Umlagebetrag um rd. 106.500,-- € gegenüber 2022. Die Abwassermenge wird aufgrund der Vorjahresergebnisse und unter Berücksichtigung der Entwicklung 2022 auf 433.900 cbm festgesetzt und liegt 11.600 cbm unter der Menge von 2022.

Unter Berücksichtigung einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von 6,-- € je Monat steigt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter für 2023 auf 4,14 €

Die Liquiditätsrechnung stellt sich wie folgt dar:

Jahresgewinn	112.500,00 €
Abschreibungen +	634.500,00 €
Auslösung -	344.000,00 €
Überschuss lfd. Tätigkeit	403.000,00 €
Verwendung für:	
Tilgung	404.700,00 €
Gewinnabführung	- €
Investitionen/Unterdeckung	- 1.700,00 €
	403.000,00 €

Unter der Annahme der vorgenannten Gebührenfestsetzung können die Tilgungsleistungen in 2023 nahezu vollständig über den cash - flow beglichen werden. Aufgrund der relativ geringen Unterdeckung und unter Berücksichtigung von Kalkulationsungenauigkeiten empfiehlt die Betriebsleitung, von einer Reduzierung des Auflösungssatzes der Ertragszuschüsse für 2023 abzusehen.

b) Niederschlagswassergebühr

Insgesamt steigen die Aufwendungen um rd. 87.100,-- €. Folgende wesentlichen Abweichungen zu 2022 sind zu verzeichnen:

- Unterhaltungsk. Kanalnetz/Bauwerke → + 61.600,-- € (analog Schmutzwasser)
- Abschreibungen → + 18.500,-- €

Die Erträge steigen um rd. 10.900,-- €. Ursache sind höhere Auflösungen für Gebührenrückzahlungen.

Die abzurechnenden Flächen steigen um 20.600 Quadratmeter.

Unter Berücksichtigung vorgenannten Parameter steigt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter auf 0,72 €.

1.2 Kalkulation der Gebühren für die Ausfuhr von Kleinkläranlagen

Die Gebühr mit Klärschlammausfuhr sinkt um 1,14 € je Kubikmeter auf 1,21 €/cbm, die Gebühr ohne Klärschlammausfuhr sinkt um 0,11 € je Kubikmeter auf 1,00 €/cbm.

1.3 Übersicht über die Gebührensätze

Die Abwassergebühren stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Benutzungsgebühr		2023	2022	Abweichung
Schmutzwasser	cbm	4,14 €	3,79 €	0,35 €
Niederschlagswasser	qm	0,72 €	0,64 €	0,08 €
Kleinkläranlagen mit Klärschlammansfuhr	cbm	1,21 €	2,35 €	-1,14 €
Kleinkläranlagen ohne Klärschlammansfuhr	cbm	1,00 €	1,11 €	-0,11 €

Grundgebühr je Monat	2023	2022	Abweichung
Schmutzwasser	6,00 €	6,00 €	0,00 €

B. Änderungsvorschlag § 15 Absatz 7 für den Beitragsmaßstab zur Berechnung des Kanalanschlussbeitrages nach Festsetzung von Sondergebieten in Bebauungsplänen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der aktuell geltenden Fassung entspricht exakt der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW aus dem Jahr 2016. Der folgende Änderungsvorschlag betrifft lediglich eine Ergänzung um die unterstrichene Textpassage. Der vollständige Entwurf des Satzungstextes ist im Anhang 3 beigelegt.

§ 15 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

§ 15 Beitragsmaßstab

(7) In Kern- und Gewerbegebieten sowie in Sondergebieten mit den Nutzungsarten Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um den Faktor 0,35 und bei Grundstücken in Industriegebieten um den Faktor 0,7 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

Begründung:

In der Gemeinde sind zwischenzeitlich Bebauungspläne mit der Festsetzung Sondergebiet (SO) erlassen worden. Diese Pläne legen die zulässige Art der gewerblichen Nutzung konkret fest (z.B. Bauzentrum, Fachmarktzentrum). Auch wenn die bisherige Fassung Sondergebiete nicht ausdrücklich aufführt, werden diese trotzdem auch von der Regelung erfasst, wenn die in ihrem Festsetzungsbereich zulässige oder ausgeübte Nutzung der in Kern- oder Gewerbegebieten entspricht. Die vorgeschlagene Ergänzung dient jedoch der Klarstellung und dem besseren Verständnis, sie ist aber keine neue Tatbestandsregelung zur Rechtfertigung eines Artzuschlages.

Beschlussvorschlag:

A) Gebührenkalkulation

Der Rat der Gemeinde nimmt die vorliegenden Gebührenbedarfsberechnungen vom 14.11.2023 gemäß Anhang 1 und Anhang 2 zur Kenntnis und beschließt,

- der Prozentsatz für die Auflösung der Ertragszuschüsse bei der Gebührenkalkulation beträgt weiterhin unverändert 0,95 % von den bilanziellen Auflösungsbeträgen der Zugänge bis 2003
- den Erlass eines 4. Nachtrages zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth in der dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Fassung und den nachfolgenden Gebührensätzen

Abwassergebühren ab dem 01.01.2023		
Kanal		
a) Benutzungsgebühren		
Schmutzwasser	4,14 €	je cbm
Niederschlagswasser	0,72 €	je qm
b) Grundgebühren		
Schmutzwasser	6,00 €	je Monat
Häusliche Abwassergruben		
Kleinkläranlagen mit Klärschlammausfuhr	1,21 €	je cbm
Kleinkläranlagen ohne Klärschlammausfuhr	1,00 €	je cbm

B) Änderungsvorschlag § 15 Absatz 7 für den Beitragsmaßstab zur Berechnung des Kanalanschlussbeitrages nach Festsetzung von Sondergebieten in Bebauungsplänen

Der Rat nimmt den Änderungsvorschlag in § 15 Absatz 7 für den Beitragsmaßstab zur Berechnung des Kanalanschlussbeitrages nach Festsetzung von Sondergebieten in Bebauungsplänen zur Kenntnis und beschließt, die Änderung in der dieser Niederschrift als Anlage ... beigefügten Fassung in den Erlass des 4. Nachtrages der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) mit aufzunehmen.

Ruppichteroth, den 16.11.2022

Der Bürgermeister

Anhang:

1. Gebührenkalkulation Kanalbenutzungsgebühren 2023
2. Gebührenkalkulation Kleineinleitergebühren 2023

3. Entwurf 4. Nachtrag BGS zur Entwässerungssatzung